

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz

Aufgrund des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Crivitz am 27.01.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

1. Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Leistungen im eigenen Wirkungskreis) des Amtes Crivitz werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
2. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
2. Es wird auf § 5 KAG M-V verwiesen.

§ 3 Höhe der Gebühren und Auslagen

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
2. Die Höhe der Auslagen (Kosten) richtet sich nach § 5 KAG M-V.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
2. Wird ein Antrag vor seiner Beendigung zurückgenommen, so sind 50 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
3. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
4. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 4 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
2. Bei Rücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenpflicht mit der Rücknahme.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den *03.02.2014*



[Handwritten Signature]
Mönch

Beauftragter
In der Funktion des Amtsvorsteher

Gebührentarife

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EURO
	Allgemeine Gebühren	
0.1.	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden a) bis Format DIN A 4 je Seite	0,50
0.2.	b) bis Format DIN A 3 je Seite	1,50
0.3.	Vervielfältigungen, die mit Farbfotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden a) bis Format DIN A 4 je Seite	1,00
0.4.	b) bis Format DIN A 3 je Seite	3,00
0.5	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	2,00
0.6	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.ä. bis Format DIN A 3	5,00
0.7.	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden a) für den ersten Abdruck je Urkunde	1,50
0.8.	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00
0.9.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird Arbeitsaufwand je angefangene ½ Stunde (Auf die Erhebung dieser Gebühr kann nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden.)	21,30
0.10.	Faxübersendungen Je angefangene DIN A 4 Seite	1,50
0.11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können, oder Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind Arbeitsaufwand je angefangene ½ Stunde	21,30
	Angelegenheiten des Amtes für zentrale Dienste	
1.1.	Genehmigung der Führung des Gemeindewappens	54,00
	Angelegenheiten des Amtes für Finanzen	
2.1.	Ausgabe von Steuerbescheiden (2. Ausfertigung und jede weitere)	3,30
2.2.	Bescheinigung über die Veranlagung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen	7,10
2.3.	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,10
2.4.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	5,00
2.5.	Feststellung aus Konten und Akten (Forderungsaufstellung) je Vorgang	10,00
2.6.	Antragsaufnahme Stundungsgenehmigungen und Ratenzahlungsvereinbarungen	3,50
2.7.	Zweitausfertigung von Zahlungsbescheinigungen	2,70

	Angelegenheiten des Bürgeramtes	
3.1.	Kostenbescheid für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	28,40
3.2.	Aufwand für die Durchführung von Trauungen außerhalb des Trauzimmers im Bürgerhaus Crivitz	90,00
	Angelegenheiten des Amtes für Stadt- und Gemeindeentwicklung	
4.1.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24, 25, und 28 Baugesetzbuch (BauGB)	28,40
4.2.	Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	42,60
4.3.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	85,20
4.4.	Erteilung einer Genehmigung, Stellungnahmen und/oder Zustimmungen zu Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen (Dienstbarkeitsbewilligungen)	42,60
4.5.	Festsetzung von Hausnummern	21,30
4.6.	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen	32,00
4.7.	Verlängerung der Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen	21,30
4.8.	Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger	42,60
4.9.	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Änderung eines Bauleitplanes sowie Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB auf Antrag eines Grundstückseigentümers	2.500,00
4.10.	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft aus Bauleitplänen zur Bebauung von Grundstücken	21,30
4.11.	Genehmigungsfreistellung/ Erklärung gem. § 62 LBauO M-V	42,60
4.12.	Genehmigungsbescheid nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V	85,20
4.13	Erlaubnis für den baulichen Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Straße	21,30